Gemeinde Bartholomä Ostalbkreis

Bekanntmachung örtlichen Bauvorschriften über die Zulassung von Dachaufbauten und Gestaltung der Dächer (Gaubensatzung)
nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä hat in der öffentlichen Sitzung am 18.01.2017 die örtlichen Bauvorschriften über die Zulassung von Dachaufbauten bzw. der Gestaltung der Dächer als Satzung beschlossen.
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher Ortsteile. Maßgebend sind die Festsetzungen vom 26.10.2016 / 09.01.2017 mit Anlage 1, Blatt 1 - 2 und Anlage 2, Blatt 1-7.

Mit dieser Bekanntmachung treten die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bartholomä, den 23.01.2017
gez. Kuhn, Bürgermeister